
S 10 AL 179/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 179/99
Datum	17.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 266/01
Datum	12.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.06.2001 wird zur  ckgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kl  ger auch die au   rgerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und die Erstattung von 3.470,22 DM streitig.

Der 1957 geborene Kl  ger war vom 10.03.1986 bis 31.05.1996 als Montierer besch  ftigt. Ihm wurde ab 01.06.1996 Arbeitslosengeld (Alg) nach einem w  hentlichen Bemessungsentgelt von 830,00 DM bewilligt. Nach einer Besch  ftigung vom 03.02. bis 18.07.1997 als Maschinenf  hrer wurde dem Kl  ger ab 06.08.1997 die Leistung, weiterhin nach einem Bemessungsentgelt von 830,00 DM, wieder bewilligt.

Nachdem der Kl  ger in seinem Alhi-Antrag angegeben hatte, er k  nne die zuletzt

ausgeübte Beschäftigung als Maschinenführer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten, legte die Beklagte das tarifliche Entgelt eines Montierers/Montagearbeiters entsprechend dem Tarifvertrag für die bayerische Metall- und Elektroindustrie in Höhe von monatlich 3.457,18 DM zu Grunde. Weiterhin errechnete sie die aufgrund der Verdienstbescheinigung der Ehefrau einen Anrechnungsbetrag von 80,10 DM währunglich.

Mit Bescheid vom 12.12.1997 bewilligte sie ab 02.12.1997 Alhi nach einem währunglichen Bemessungsentgelt von 780,00 DM und einem Leistungssatz von 310,20 DM, wobei die Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens unterblieb. Mit Schreiben vom 10.12.1997 war der Anrechnungsbetrag von 80,10 DM erläutert worden.

Mit Schreiben vom 16.11.1998 häßte die Beklagte den Kläger zu der Tatsache an, dass aufgrund eines Bearbeitungsfehlers das Einkommen der Ehefrau nicht angerechnet worden sei. Der Kläger gab in seinem Schreiben vom 22.11.1998 an, es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass das Einkommen der Ehefrau nicht angerechnet werde, nachdem aus dem Schreiben vom 10.12.1997 hervorgegangen sei, dass eine Anrechnung erfolgen werde; deshalb habe er davon ausgehen müssen, dass der zwei Tage später ergangene Bewilligungsbescheid vom 12.12.1997 mit der währunglichen Leistung von 310,20 DM richtig sei.

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 03.12.1998 die Bewilligung der Alhi ab 02.12.1997 teilweise in Höhe von 80,10 DM währunglich auf und forderte die Erstattung von 3.470,22 DM. Den Widerspruch, in dem der Kläger geltend machte, für ihn als Laien von Beruf Kfz-Mechaniker sei nicht erkennbar gewesen, dass die Anrechnung nicht erfolgt sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.04.1999 als unbegründet zurück. Der Kläger habe gewusst, dass die Alhi grundsätzlich etwas niedriger sein werde als das Alg. In diesem Zusammenhang sei ihm eine zusätzliche Leistungskürzung wegen seiner gesundheitlichen Einschränkungen und der Herabsetzung des Bemessungsentgelts eröffnet worden, weshalb er bei einer überschlüssigen Berechnung hätte erkennen können, dass mit der bewilligten Leistung etwas nicht in Ordnung sein könne.

Mit seiner zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der Kläger darauf hingewiesen, dass der Unterschiedbetrag zwischen Alg und Alhi währunglich 57,60 DM betragen habe. Er habe hieraus nicht zwingend schließen müssen, dass etwas nicht rechtmäßig sei. Ihm seien weder die Tabellensätze noch die Leistungsverordnung noch die Berechnungsmethoden der Beklagten bekannt.

Das SG hat mit Urteil vom 17.05.2001 den Bescheid vom 03.12.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1999 aufgehoben. Dem Kläger könne keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Vom Bescheidempfänger werde erwartet, dass er die Bescheide lese und dabei Unrichtigkeiten zur Kenntnis nehme, die ins Auge springen. Eine Überprüfung zu Gunsten der Behörde anhand des Gesetzes oder von Merkblättern werde von ihm nicht gefordert. Wer zutreffende Angaben mache, könne erwarten, dass die Behörde diese richtig

umsetze. Zwar habe der Bescheid vom 12.12.1997 an einen Fehler gelitten, der im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 10.12.1997 und dem beigefügten Berechnungsbogen erkennbar gewesen wäre. Jedoch sei dieser Fehler andererseits nicht so offensichtlich gewesen, dass er auch einem in rechtlichen Dingen völlig unerfahrenen Leser sofort hätte ins Auge springen müssen. Zwar weise das Begleitschreiben einen Anrechnungsbetrag von 80,10 DM wahrscheinlich aus, jedoch fehle eine Feststellung dahingehend, dass der eigentlich zustehende Leistungsbetrag um exakt diesen Betrag gemindert werde.

Mit ihrer Berufung macht die Beklagte geltend, durch die Hinweise im Merkblatt, aber auch aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sei dem Kläger bekannt gewesen, dass die Alhi niedriger sei als das Alg. Sollte er das erläuternde Schreiben vom 10.12.1997 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zur Kenntnis genommen haben, wäre von grober Fahrlässigkeit auszugehen.

Nach Hinweis des Senats, dass sich schon aus dem von der Beklagten zugrunde gelegten Monatslohn ein wahrscheinliches Bemessungsentgelt von 800,00 DM errechne, und zudem fraglich sei, ob die Herabstufung nach [§ 136 Abs.2 Satz 2 AFG](#) zulässig gewesen sei, hat die Beklagte mit Bescheiden vom 21.02.2002 die vorangegangenen Bewilligungsbescheide geändert und Alhi nach einem wahrscheinlichen Bemessungsentgelt von 830,00 DM bewilligt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.05.2001 aufzuheben, soweit dem Klagebegehren nicht durch die Änderungsbescheide vom 21.02.2002 entsprochen ist, und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt sein Vorbringen, dass er zu Gunsten der Behörde nicht zu einer Überprüfung der ergangenen Bescheide anhand von Gesetzen und Merkblättern verpflichtet gewesen sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ein Ausschlussgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Bewilligung der Alhi teilweise aufzuheben, da nicht nachgewiesen ist, dass der KlÄxger die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides erkannt hat. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Nichtkenntnis auf grober FahrlÄxssigkeit beruht hat. Der Senat folgt insoweit den AusfÄ¼hrungen in den EntscheidungsgrÄ¼nden des Urteils des SG und sieht gemÄ¼ß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab. ErgÄ¼nzend wird darauf hingewiesen, dass es nicht auf grober FahrlÄxssigkeit beruht, wenn der KlÄxger nicht erkannt hat, dass ihm Alhi nach einem wÄ¼hentlichen Leistungssatz von 310,20 DM nicht zustand. Denn auch die Beklagte musste ihre in den angefochtenen Bescheiden vertretene Auffassung, dem KlÄxger stehe nur ein um 80,10 DM wÄ¼hentlich geringerer Betrag zu, korrigieren, da sie (zu Ungunsten des KlÄxgers) von einem unrichtigen Bemessungsentgelt ausgegangen ist. Denn zum Einen hÄ¼tte sich bereits aus dem tariflichen Bruttoentgelt ein wÄ¼hentliches Bemessungsentgelt von 800,00 DM ergeben, und zum Anderen war eine Einstufung nach [Â§ 112 Abs.7 AFG](#) nicht zutreffend, weshalb dem KlÄxger von Anfang an die Leistung nach dem wÄ¼hentlichen Bemessungsentgelt des Alg, nÄ¼mlich 830,00 DM, zugestanden hÄ¼tte. Schon dieser Umstand zeigt, dass vom KlÄxger erst recht nicht verlangt werden kann, dass er die Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheides erkennen musste. Mit dem SG ist darauf hinzuweisen, dass das Berechnungsblatt vom 10.12.1997 zwar die Anrechnung des Einkommens der Ehefrau erlÄ¼utert, aber sich hieraus nicht zwingend entnehmen lÄ¼sst, dass sich der eigentlich zustehende Leistungssatz um exakt diesen Betrag mindert. Zudem ist es nicht als grob fahrlÄxssig anzusehen, wenn der KlÄxger nicht damit rechnete, dass die Beklagte den Anrechnungsbetrag bei der Festsetzung der Leistung nicht berÄ¼cksichtigt, obwohl sie ihm ausdrÄ¼cklich diese Anrechnung bekannt gegeben hat. Da sich aus dem Bewilligungsbescheid selbst die Unrichtigkeit nicht entnehmen lÄ¼sst, ist entsprechend der Rechtsprechung des BSG ([SozR 3-1300 Â§ 45 Nr.45](#)) nicht von grober FahrlÄxssigkeit auszugehen.

Somit war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Landshut vom 17.05.2001 zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision gemÄ¼ß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024